Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige,
mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark,
mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige.
Redaktion, Druck u. Verlag von R. Graßmann. Sprechstunden nur von 12—1 Uhr.
Stettin, Kirchplatz Nr. 3.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe. **Dienstag, den 18. Januar 1881.** **Nr. 28.**

Landtags-Verhandlungen.

Abgeordnetenhaus.

38. Sitzung vom 17. Januar.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um $11^{1}/_{4}$ Uhr.

Am Ministertische: Graf zu Eulenburg mit mehreren Kommissarien.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über das Zuständigkeitsgesetz.

Dieselbe beginnt bei Tit. VI. (Sparkassen-Angelegenheiten §§ 41 und 42), der unverändert genehmigt wird; desgleichen werden ohne jede Debatte Titel VII. (§ 43), welcher von den Synagogengemeinde-Angelegenheiten und Titel VIII. (§§ 44 und 45), welcher von den sanitäts- und veterinär-polizeilichen Einrichtungen handelt, nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Der folgende Titel IX. (§§ 46—54) behandelt die Handhabung der Aufsicht über die öffentlichen Wege durch die Ortspolizei, insbesondere auch durch die Amtsvorsteher.

Ueber die §§ 46 und 47 erhebt sich eine kurze Diskussion.

Die Bestimmungen des § 46 entsprechen im Ganzen den bisher geltenden Grundsätzen des § 61 der Kreisordnung, auch ist durch die Beschlüsse der Kommission in den gegenwärtigen Kompetenzen der Wegepolizeibehörden nichts geändert. — Dagegen enthalten die im § 47 der Regierungsvorlage getroffenen Bestimmungen eine wesentliche Aenderung der bisher in der Kreisordnung (135) geltenden Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege wegen Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten und über die wegen Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr getroffenen polizeilichen Anordnungen. Nach dem jetzigen Vorschlage soll die Wegepolizeibehörde selbst im Falle des Streites Beschluß fassen, dem widersprechenden Theile dagegen die Verwaltungsklage gegeben werden und die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte mit Wegfall des ordentlichen Rechtsweges endgültig ergehen.

Die Kommission hat in der Hauptsache sich mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden erklärt. Der § 46 hat nur eine präzisere Fassung erhalten. — Auch der § 47 hat nur unerhebliche Abänderungen erfahren. So hat der erste Absatz desselben folgende modifizirte Fassung erhalten: „Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt." Im dritten Absatz ist die Einleitung dahin geändert, daß über den Einspruch die Wegepolizeibehörde zu beschließen hat.

Abg. Dirichlet empfiehlt einen Antrag, wonach die zur Wahrnehmung der Wegepolizei zuständige Behörde die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehör führen (§ 46) und der Kreisausschuf über streitige Wegesachen entscheiden soll (§ 47).

Abg. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch beantragt dagegen, den 6. Absatz des § 47 wie folgt zu fassen:

„Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern und, soweit die Wahrnehmung der Wegepolizei dem Landrath oder dem Regierungs-Präsidenten obliegt, das Bezirksverwaltungsgericht."

Minister des Innern Graf zu Eulenburg empfiehlt diesen Antrag ebenfalls zur Annahme, derselbe wird jedoch abgelehnt, ebenso der Antrag Dirichlet, und beide Paragraphen unverändert nach den Beschlüssen der Kommission genehmigt.

Ohne Debatte werden sodann die §§ 48 bis 54 überall in Uebereinstimmung mit den Kommissionsbeschlüssen genehmigt.

Es folgt Titel X., umfassend die §§ 55 bis 85, welcher von der Wasserpolizei handelt.

Die §§ 55 bis 57 enthalten die Bestimmungen über die Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen.

Zu § 56 wird ein Antrag des Abg. Marcard angenommen, wonach der letzte Absatz folgende Fassung erhält:

„Auf Gräben, Bäche und Wasserläufe im Bezirke eines Deichverbandes finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung."

§§ 58 bis 62 handeln von der Verschaffung von Vorfluth.

Die Kommission hat den § 58 dahin abgeändert, daß an Stelle der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in Vorfluthfragen ein schiedsrichterliches Verfahren nach den Bestimmungen des § 15 ff. des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 treten solle.

Abg. Reichensperger (Olpe) erklärt sich mit Entschiedenheit gegen die Beschlüsse der Kommission und für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Es sei nicht zulässig, entschieden privatrechtliche Bestimmungen der richterlichen Entscheidung zu entziehen. Was solle aus unserer Civilprozeßordnung werden, wenn jeder Partikularstaat nach seinem Belieben einzelne Materien anderen Organen als den Gerichten überweisen wolle.

Abg. Schmidt (Sagan) erklärt sich für den Kommissionsantrag, weil die Fälle des Vorfluthedikts und des Landrechts sich hier fast gar nicht von einander trennen ließen und öffentliches und Privatrecht hier zusammenfielen. Außerdem werde durch den Kommissionsantrag die jetzt bestehende Rechtsverwirrung beseitigt. Ganz verkehrt wäre es also, zu sagen, daß der Kommissionsantrag in das bestehende Recht eingreife.

Abg. Dr. Hänel erklärt sich im Sinne des Abg. Reichensperger für Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Den Grund, daß vielfach die Bestimmungen des Konfliktsgesetzes von den Fällen der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht streng zu scheiden wären, könne er nicht für durchschlagend halten.

Abg. Fiebiger spricht für die Kommissionsbeschlüsse, die ein Verhältniß endlich vollständig regulirten, das bisher nur halb regulirt war.

Bei der Abstimmung wird § 58 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen.

Die §§ 63 und 70 enthalten die Bestimmungen über Bewässerungsanlagen. Dieselben werden genehmigt.

Ebenso die §§ 71—76, welche die Vorschriften für den Geltungsbereich der provisorischen Verfügung für die Geestdistrikte des Herzogthums Schleswig und für den Geltungsbereich des hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847 enthalten, desgleichen werden die Spezialbestimmungen für Nassau, für den Geltungsbereich der ehemals baierischen Gebietstheile und für Hohenzollern (§§ 77 bis 83) und die allgemeinen Bestimmungen (§§ 84 und 85) genehmigt.

Titel XI (§§ 86 und 87) enthält die Bestimmungen über die Deichangelegenheiten; Titel XII (§§ 88 bis 92) die über die Fischereipolizei.

Sämmtliche Paragraphen werden fast ohne Debatte nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt.

Titel XIII (§§ 93—98) handelt von der Jagdpolizei. Dieselben werden im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Kommissionsbeschlüssen genehmigt.

Der Titel XIV (§§ 99—120) enthält die Bestimmungen über die Gewerbepolizei.

§ 99 zählt die gewerblichen Anlagen auf, welche der Konzessionspflicht unterliegen.

Derselbe wird angenommen.

§ 100 lautet: „Der Bezirksrath, in dem Stadtkreise Berlin der Stadtausschuß, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach § 99 dem Kreis- (Berl.) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. — Der Bezirksrath beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betrieb von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen."

Abg. v. Heppe beantragt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und an Stelle der Worte „der Stadtausschuß" zu setzen: „die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums".

Abg. Zelle führt aus, daß da sogar die Regierung mit der Fortschrittspartei in diesem Punkte einverstanden sei, sie doch so sehr bedenklich nicht sein könne.

Die §§ 112—118 werden ohne weitere Diskussion genehmigt.

Bei § 119, welcher von der Feststellung der Kehrbezirke handelt, beantragen die Abgg. Zelle und Hobrecht, die Beschlußfassung des Polizei-Präsidiums über diese Kehrbezirke für Berlin an die Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes zu binden.

Regierungs-Kommissar Geh. Rath Rommel ersucht, den Antrag Zelle abzulehnen, da er der Reichsgewerbeordnung widerspreche.

Der Antrag wird abgelehnt, die Kommissionsvorlage angenommen, ebenso die §§ 120—125.

Bei Titel XVI. (Feuerpolizei) beantragen die Abgg. von Rauchhaupt und von Heydebrand, die Bildung von Spritzenverbänden dem Kreisausschusse zu übertragen.

Abg. v. Heydebrand befürwortet diesen Antrag, der einem praktischen Bedürfnisse entspräche.

Abg. v. Bitter will dem Antrage v. Heydebrand nur zustimmen, wenn man die Statuten-Aenderung auf die Fälle beschränken wolle, wo sie nothwendig ist.

Abg. v. Rauchhaupt: Solche Statuten seien in allen Fällen nothwendig, wo es Verbände gebe.

Das Haus nimmt den Antrag Rauchhaupt-Heydebrand mit dem Zusatze Bitter an.

Titel XVIII. (Hülfskassen) wird mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen.

Hiermit ist die zweite Berathung des Gesetzes erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag 11 Uhr.

Tagesordnung: Kleine Gesetze.

Schluß $4^{1}/_{2}$ Uhr

Deutschland.

** **Berlin**, 17. Januar. Dem Bundesrath sind zwei im Reichs-Eisenbahnamt aufgestellte Denkschriften betr. Aenderung und Ergänzung des § 4, Absatz 3, und des § 5, Absatz 7, des Bahnpolizei-Reglements und der Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878 vorgelegt worden, damit derselbe über die im Reichs-Eisenbahnamt formulirten Vorschläge Beschluß fasse. Die erste Denkschrift behandelt die Drehkreuze bei Niveau-Uebergängen, die zweite die Dauer der Probezeit zur Ausbildung für den Schaffnerdienst und die Befähigung der Haltestellen-Vorsteher. In Bezug auf den zweiten Punkt wird vorgeschlagen, daß diese Personen mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Staatsdienst, Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben, Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine Anzeige zu machen und Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen erlangt haben müssen.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten ist in der letzten Reichstagssession unerledigt geblieben. Die Gründe, welche damals für die Einbringung der Vorlage maßgebend waren, bestehen heute noch. Im Auftrage des Kaisers hat der Reichskanzler beim Bundesrath beantragt, daß der Entwurf unverändert dem Reichstage wieder vorgelegt werde.

Berlin, 17. Januar. Die vielfach verbreitete Angabe von einer Wiederannäherung Rußlands an Deutschland und Oesterreich ist auf die Thatsache zurückzuführen, daß Rußland auf die Anregung der beiden anderen genannten Mächte, welche auf möglichst friedliche Lösung der griechisch-türkischen Frage gerichtet war, in zustimmendem Sinne geantwortet hat. Es ist nicht gut erfindbar, wie man hierin bereits eine Wiederbelebung des Drei-Kaiser-Bündnisses erblicken konnte und wie nun gar bereits von einer Zusammenkunft der drei Kaiser die Rede hat sein können. Jene zustimmende Antwort Rußlands hat hier nicht überrascht. Bei der jetzigen politischen Lage und den verschiedenen Verwicklungen Englands war mit Sicherheit vorauszusehen, daß Rußland mehr als irgendwie in den letzten Jahren Alles unterstützen würde, was zur Erhaltung des europäischen Friedens beitragen möchte. Jedenfalls bietet die ganze Lage keine Handhabe dafür, daß es Rußland darum zu thun sei, das Drei-Kaiser-Bündniß wieder herzustellen.

Nachdem nunmehr die Ernennungen zum Volkswirthschaftsrath vollzogen sind, wird die Einberufung desselben als bevorstehend erachtet. Wahrscheinlich wird der Volkswirthschaftsrath seine Sitzungen in einem der Ministerien abhalten und zunächst das Arbeiterversicherungsgesetz erledigen. Der Wortlaut dieses Gesetzes, welches soeben an den Bundesrath gelangte, ist den offiziösen Blättern zum Abdruck zugegangen. Wir können uns bei dem großen Umfang der Vorlage einstweilen darauf beschränken, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz 47 Paragraphen umfaßt und von überaus eingehenden Motiven begleitet ist. Das Ziel des Gesetzes geht dahin, daß alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werften, Bauhöfen, Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, deren Lohn oder Gehalt nicht über 2000 M. beträgt, bei einer von dem Reiche zu errichtenden und für dessen Rechnung zu verwaltenden Versicherungsanstalt, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin hat, gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versichern sind. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes betreffen nur Organisation und Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt, Tarife, Bedingungen und Wesen der Versicherung, Schadenersatz, Prämiensätze und deren Aufbringung, die Beziehungen der Betriebsunternehmer und der Arbeiter zur Versicherung, die Anzeige der Unfälle, die Rechte und Pflichten der Reichsversicherungsanstalt, die Strafen bei unrichtigen Grundlagen der einzureichenden Nachweisungen u. s. w. Eine kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es sei übrigens hierbei bemerkt, daß die Nachricht von einer Einrichtung des Volkswirthschaftsraths seitens anderer Bundesstaaten bis jetzt noch keine Bestätigung gefunden hat, sondern vielmehr auf eine Verwechselung mit der preußischen Einrichtung des Eisenbahnraths zurückgeführt wird, welcher zunächst in Baiern eingeführt werden soll.

Ausland.

Rom, 13. Januar. Das Geräusch um der tunesischen Angelegenheit willen wächst noch; man könnte beinahe von einer tunesischen Frage reden. Der Brief der „Havas'schen Agentur", welcher sich auf die Angelegenheit bezieht, wird Ihnen von Paris aus zugegangen sein. Derselbe entspricht so sehr dem Charakter der französischen Politik in Afrika, daß man ihn, selbst abgesehen von den offiziösen Beziehungen der Firma Havas, für echt, d. h. für den Meinungsausdruck einer Person halten muß, welche in dieser Sache die französische Regierung vertritt. Und er kommt einer ziemlich groben Drohnote gleich. Er wendet sich gegen den Bey, dem er Anknüpfungen mit Italien verbietet, und gegen Italien, dem er trocken sagt: wir wollen in Tunis keinen Nebenbuhler. Er greift über den Status quo hinaus und stellt als ein Bedürfniß hin, daß Frankreich ausschließlich in Tunis ein Protektorat übe. Hier zu Lande erregt er begreiflicherweise keine angenehmen Gefühle. Aber was in der Presse verlautet, ist vorsichtig gehalten und verräth keine Lust zu ernsthaftem Widerstande. Crispi's „Riforma" möchte freilich wieder einige Kanonenboote nach Tunis schicken, aber man weiß, daß sie für die äußere Politik nichts zu sagen hat. Der größte Theil der unabhängigen Presse empfiehlt, wenn auch mit kaum verhülltem Aerger, ruhige und würdige Auffassung der ungerechten Pariser Angriffe. Der offiziöse „Diritto" leugnet, daß Italien in Tunis intriguirt habe, und er macht die Franzosen aufmerksam, daß Niemand ihre Rechte in Tunis angreift, ja, daß sie die Angreifer sind, wenn sie ein ausschließliches Protektorat verlangen, ohne dabei die althergebrachten Rechte Italiens zu berücksichtigen. Das Blatt faßt heute seine Ansicht in die Worte: „Niemand will Tunis etwas anhaben, außer vielleicht Frankreich. Italien will, und es will mit Recht, daß die Regentschaft wie bisher ein unabhängiger Staat sei." Es sieht aber nicht aus, als ob hinter diesem Willen auch der Plan einer thatkräftigen Durchführung stände, und Alles in Allem genommen, kann man die Aeußerungen der italienischen Presse als eine einfache Empfangs-Bescheinigung für das knurrende Schreiben von Paris her bezeichnen.

Provinzielles.

Stettin, 18. Januar. Herr F. A. Mehmel in Stralsund hat für Neuerungen an der

Randebrock'schen Windlade für Orgeln, Orchestrions und dergleichen Musikinstrumente ein Reichspatent erhalten, und Herr C. Hädenkamp in Stralsund ein solches für Doppelkerzenhalter für Weihnachtsbäume nachgesucht.

— Nach § 697 der Civilprozeßordnung fallen die Kosten der Zwangsvollstrecknng, soweit sie nothwendig waren, dem betreffenden Schuldner zur Last, und sind dieselben gleichzeitig mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben. Nach § 87 a. a. Orte gehören auch die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts zu den zu erstatteten Kosten da nun dem Rechtsanwalt nach § 23 der Gebührenordnung für die Abgabe des vollstreckbaren Urtheils an den Gerichtsvollzieher 3/5 der Prozeßgebühren zustehen, so hatten für die gleiche Thätigkeit einzelne Rechtskonsulenten ebenfalls Gebühren beansprucht und dieselben bei der Zwangsvollstreckung mit einziehen lassen. Der Dirigent des Amtsgerichts I hat nnn mittels Circularverfügung den Gerichtsvollziehern eröffnet, daß die Gebühren der Konsulenten für Konzipirung des Vollstreckungs-Auftrags ꝛc. nicht zu den nothwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung gehören, und daher die Einziehung derselben vom Schuldner unzulässig sei.

— In der „Deutschen Fischer-Zeitung“ macht ein Schwedter Fischer darauf aufmerksam, wie widersinnig es sei, daß in der Provinz Brandenburg das Strohgarn verboten und die Zure erlaubt ist und in Pommern die Zure verboten und das Strohgarn erlaubt ist. Der Einsender hält das Verbot des Strohgarn für gerechtfertigt, die Zure aber für unschädlich. Der Fang von Quappen mit Netzen, Haken und Angeln ist verboten; es bleibt also nur die Flügelreuse übrig, welche aber im offenen Wasser bei bedeutender Schifffahrt nicht anwendbar ist. Der Fischer fragt: Auf welche Weise sollen wir denn die Quappe fangen? und wird man uns zuletzt nicht noch Alles verbieten? Die Quappen wurden bisher in den Monaten Dezember und Januar in der unteren Oder zahlreich gefangen und bildeten eine billige und wohlschmeckende Volksnahrung.

— In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ist der Arbeiter Wangerin aus Damm, der mit einem Handschlitten über den Dammschen See zu ziehen beabsichtigt hatte, erfroren. Anscheinend hat er sich, um zu ruhen, auf den Schlitten gesetzt, ist, von Müdigkeit überwältigt, eingeschlafen und so der strengen Kälte zum Opfer gefallen.

— Die unterlassene Mittheilung einer Abschrift der Zustellungsurkunde an die Person, welcher das zuzustellende gerichtliche Schriftstück übergeben wird, kann nach einem Beschluß des Reichsgerichts, 2. Straffenats, vom 23. November v. J., unter Umständen den Fristenlauf hemmen, also dahin führen, daß eine Schrift, welche innerhalb einer bestimmten Frist nach der Zustellung eingereicht werden muß, als rechtzeitig eingegangen zu behandeln ist, auch wenn thatsächlich die Frist nach der Zustellung bereits verflossen ist.

— Wie die „Kieler Zeitung“ meldet, hat das Flensburger Seeamt bezüglich des Unfalls, welcher den Postdampfer „Kronprinz Friedrich Wilhelm“ betroffen hatte, dahin erkannt, daß derselbe als eine Folge von Stromversetzung anzusehen sei. — Der Kieler Hafen ist für Seedampfer noch offen.

— In der Zeit vom 9. bis 15. d. Mts. sind hierselbst 25 männliche, 23 weibliche, in Summa 48 Personen als verstorben gemeldet, darunter 20 Kinder unter 5 und 16 Personen über 50 Jahre.

— Obwohl in der gestrigen Sitzung des Schöffengerichts nur 14 Termine anberaumt und die letzten Zeugen auf 12 Uhr Mittags eingeladen waren, erreichte die Sitzung doch erst Nachmittags gegen 5 Uhr ihr Ende. Die heutige Sitzung begann mit einer Anklage wegen Hehlerei gegen den Handelsmann Abraham Pincus von hier. In der Nacht vom 27. zum 28. Juli v. Js. wurde derselbe in Gemeinschaft mit seinem Sohne von dem Revierwächter auf der Werderstraße mit einem kleinen Wagen betroffen, der anscheinend mit Zweigen beladen war; bei näherer Besichtigung stellte sich jedoch heraus, daß unter dem Holz von der Artillerie verschossene Munitionstheile versteckt waren. P. konnte sich über den rechtmäßigen Erwerb nicht ausweisen und machte sich durch sein Benehmen dem Wächter gegenüber im höchsten Grade verdächtig. Pincus, der in dem heutigen Termin versuchte, die ganze Schuld auf seinen Sohn zu wälzen, wurde für schuldig befunden und gegen ihn auf 5 Tage Gefängniß erkannt.

Die nächste Verhandlung gegen den Former Martin Wilhelm Schennberg, der geständig ist, am 22. September einen Wagenplan gestohlen zu haben, endet mit der Verurtheilung des Angeklagten zu 1 Woche Gefängniß.

In der nächsten Sache war ein Zeuge, der Gutsbesitzer G., obwohl er ordnungsmäßig geladen war, nicht erschienen; es mußte in Folge dessen Vertagung beschlossen werden. Der ohne Entschuldigung ausgebliebene Zeuge wurde in eine Geldstrafe von 30 Mark eventuell 3 Tage Haft genommen.

Am 12. September v. J. gerieth in Neuendorf der Zimmergeselle Karl Friedrich Wilhelm Mahnfitz mit dem Eigenthümersohn Trieglaff in Streit, welcher, wie gewöhnlich, wegen einer Frauensperson ausgebrochen war. M. schlug dabei seinem Gegner mit einem Stock mehrere Male über den Kopf, so daß dieser stark blutete. Deshalb wegen Körperverletzung angeklagt, trifft den M. eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen.

— Aus Anlaß des zehnjährigen Gedenktages der Kaiser-Proklamirung zu Versailles haben heute die königlichen Gebäude zum größten Theil geflaggt.

— (Personal-Chronik.) Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kataster-Kontroleur Steuer-Inspektor Achill Theodor Uhrlandt zu Naugard den Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst zu verleihen geruht. — Die durch die Pensionirung des Rechnungs-Raths Gans hierselbst erledigte Stelle des Kreis-Steuer-Einnehmers hierselbst ist dem bisherigen Kreis-Steuer-Einnehmer Boneß in Greifenhagen vom 1. d. M. ab verliehen worden. — Der Bauführer Friedrich Frielinghaus zu Greifenberg i. Pomm. ist als solcher vereidet worden. — Im Kreise Saatzig ist für den Standesamtsbezirk Uchtenhagen der Lehrer Robert Meyer zu Neu-Damerow zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten ernannt. — In Stargard i. Pomm., Synode Stargard, ist der Lehrer Lettow, und in Binow, Synode Colbatz, der zweite Lehrer Runtschke provisorisch angestellt.

*** **Rummelsburg**, 17. Januar. Der Amtsvorsteher von Bartin ertheilte dem Mühlenbesitzer Sielaff in Seelitzer Mühle, welche in dem dem Fürsten Bismarck gehörigen Gutsbezirk Seelitz liegt, am 3. November 1879 die Erlaubniß zur Erbauung eines Wohnhauses für 8 Familien nebst Stall auf seinem Grundstücke daselbst. Unterm 8. November 1879 wurde seitens des Rittergutsbesitzers von Gaudecker hiergegen beim Amtsvorsteher beantragt, den Bau des Gebäudes zu inhibiren, weil Sielaff nicht in der Lage sei, 8 Familien zu beschäftigen und zu ernähren, und eine neue Ansiedlung vorliege, welche die benachbarten Besitzer schädige. Dieser Antrag wurde vom Amtsvorsteher zurückgewiesen, weil der beabsichtigte Bau den Charakter einer neuen Ansiedlung nicht habe. Der ꝛc. von Gaudecker, Oberförster Westphal zur Varzin und mehrere bäuerliche Wirthe zu Seelitz erhoben beim Kreis-Ausschuß zu Rummelsburg nunmehr Beschwerde, weil das qu. Wohnhaus mehr als 200 Schritte von der Mühle des Sielaff entfernt erbaut werde, und daher den Charakter einer neuen Ansiedlung habe, die polizeilich nicht zu kontroliren sei und voraussichtlich die benachbarten Felder, Wiesen und Wälder von den Bewohnern des qu. Wohnhauses resp. deren Vieh geschädigt werden wdrde. Der Kreis-Ausschuß wies hierauf den Amtsvorsteher an, das in § 13 ff. des Ansiedelungs-Gesetzes vom 25. August 1876 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten. Nach erfolgter Einleitung des Verfahrens erhoben die Herren von Gaudecker und Genossen gegen die Ansiedelung Einspruch, weil nachweislich Mangel an Arbeitern in Seelitz nicht vorhanden sei, dem betr. Armen-Verbande eine Last erwachsen werde und bei der entlegenen Lage der Ansiedelung der Schutz der benachbarten Grundstücke und dessen Nutzungen gefährdet sei. Der Amtsvorsteher wies diesen Einspruch zurück, weil der betr. Neubau keine neue Ansiedelung sei und daher hier der § 75 des Gesetzes vom 25. August 1876 nicht passe. Die Herren von Gaudecker und Genossen erhoben nun gegen den Amtsvorsteher beim Kreis-Ausschusse Klage. In der Klagebeantwortung führte der Verklagte noch an, daß eine neue Ansiedelung schon deshalb nicht vorliege, weil das Wohngebäude auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet worden. (Sielaff hatte inzwischen den Bau nach dem Baukonsens ausgeführt.) Der Kreis-Ausschuß erkannte am 25. Juni 1880, daß dem Müller Sielaff die Genehmigung zur Ansiedelung zu versagen, da eine neue Ansiedelung vorliege, und die Befürchtung, daß die benachbarten Felder und Forsten durch diese Ansiedelung gefährdet würden, begründet sei. Gegen diese Entscheidung legte der Amtsvorsteher beim Bezirks-Verwaltungs-Gerichte zu Köslin Berufung ein und beantragte zugleich die Beiladung des Sielaff. Zur Begründung der Berufung führte der Verklagte an, daß der ertheilte Bau-Konsens nicht ohne Weiteres bei Seite geschoben werden konnte, vielmehr gemäß § 155 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876 derselbe auf Klage durch Erkenntniß aufgehoben werden mußte; durch Aufhebung des Konsenses werde Sielaff schwer geschädigt, die Bestimmungen des § 15 des Ansiedelungs-Gesetzes seien nicht zutreffend und sei die Besorgniß künftig entstehender Armenpflege überhaupt kein Hinderungsgrund für den Bau des Wohnhauses, wie denn auch vom Kreis-Ausschusse der § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 gar nicht berücksichtigt worden sei. Das Bezirks-Verwaltungsgericht zu Köslin entschied, daß das Erkenntniß des Kreis-Ausschusses zu Rummelsburg mit der Maßgabe zu bestätigen, daß das in Folge Konsenses vom 3. November 1879 erbaute Gebäude nicht als ein zum **Vermiethen** bestimmtes Wohnhaus benutzt werden darf. In den Entscheidungsgründen führte das qu. Gericht aus: Das Verfahren des Kreisausschusses sei korrekt gewesen, bis auf den Umstand, daß Sielaff in erster Instanz nicht beigeladen sei; zwar liege dies nach § 41 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 in dem Ermessen des Verwaltungs-Richters, jedoch sei im vorliegenden Falle die Beiladung durchaus angezeigt. Eine neue Ansiedelung liege unzweifelhaft vor, denn das Seelitzer Mühlenetablissement sei keine Ortschaft, liege vom Dorfe Seelitz sogar 960 Schritt entfernt, mithin vollständig isolirt, und könne nicht gefolgert werden, daß, wo schon ein isolirter Wohnplatz belegen ist, auch noch mehrere andere Ansiedelungen geduldet werden müßten. Besorgniß zur Gefährdung der Nachbarn sei vorhanden, wenn schon die Besorgniß der künftig entstehenden Armenpflege kein gesetzlicher Versagungsgrund sei; der § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1876 handele von Abweisung Neuanziehender seitens der Gemeinden, könne also im vorliegenden Falle nicht Platz greifen, da Verhandlungen zwischen den Bewohnern des Sielaff'schen Neubaues und der Gemeinde-Behörde von Seelitz überhaupt nicht stattgefunden haben, eine Entfernung dieser Bewohner aus der Gemeinde bis jetzt auch gar nicht in Frage stehe, vielmehr nur verlangt werden könne, daß in dem qu. Neubau keine Miether wohnen sollen. Der verklagte Amtsvorsteher und der beigeladene Mühlenbesitzer legten gegen diese Entscheidung Revision beim Ober-Verwaltungs-Gericht zu Berlin ein und führte der Vertreter der Verklagten aus, daß, da kein Antrag zur Genehmigung der Ansiedelung seitens des Sielaff gestellt sei, auch kein Ansiedelungsverfahren eingeleitet werden konnte, vielmehr habe Sielaff den Baukonsens nachgesucht und auch erhalten; das ganze Streitverfahren sei mithin unbegründet. Das Ober-Verwaltungsgericht entschied am 5. d. Mts., daß das zweite Erkenntniß zu vernichten, das erste dagegen aufzuheben und die Klage zurückzuweisen sei.

Kunst und Literatur.

Der Name „Dettmer“ wird demnächst wieder auf dem Zettel des Dresdner Hoftheaters erscheinen: Wilhelm Dettmer, der Sohn des verstorbenen königlichen Hofschauspielers Dettmer, tritt, wie aus Dresden geschrieben wird, am 15. Februar, nach Löfung aller anderen Verhältnisse, in den Verband des dortigen Hoftheaters.

— Der Papst empfing am 14. den Abbee Lißt in einer Privataudienz und acceptirte die Widmung der neuesten Komposition desselben. Am Nachmittag desselben Tages fand ein Abschiedsdiner bei dem deutschen Botschafter v. Keudell für Lißt statt; unter den Gästen war Kardinal Hohenlohe erschienen. Lißt ist am 15. nach Pest abgereist.

— Ueber das Frankfurter Preisausschreiben ist die so lange erwartete Entscheidung endlich erfolgt, und zwar ist einer uns zugehenden Privatnach Mittheilung das Ergebniß auch dieses Preisausschreibens für Bühnenwerke ein negatives! Kein Stück wurde preiswürdig befunden und nur zwei mit „ehrender Erwähnung“ für aufführbar erklärt! Die offizielle Publikation erfolgt demnächst.

Vermischtes.

— (Der Brand des Kronstädter Theaters.) Ueber dieses telegraphisch gemeldete Ereigniß liegen uns aus Petersburg folgende nähere Nachrichten vor: Das Unglück entstand, wie nunmehr festgestellt ist, in Folge der Unvorsichtigkeit der Arbeiter, welche auf Anordnung des Dekorateurs, Herrn Schischkoff, am Sonnabend spät Abends die Dekorationen zu der am nächsten Tage anberaumten Vorstellung des russischen Dramas „Das Leben eines Spielers“ aufstellten. Das Feuer verbreitete sich mit einer solchen Schnelligkeit, daß es leider nicht ohne Verlust an Menschenleben abging. Der Aufseher des Theaters, Herr Gawrischeff, welcher spät Abends aus Oranienbaum mit der jungen Tochter eines seiner Bekannten heimgekehrt war, vermochte sich und die Seinen nicht mehr zu retten. Er wohnte in der oberen Etage des Gebäudes — da über die brennenden hölzernen Treppen hinweg keine Rettung möglich war, wurden nicht allein er und seine ganze Familie, sondern auch das genannte junge Mädchen ein Opfer der Flammen. Der Kassirer, welcher zum Besuch ausgewesen war und spät nach Hause zurückkehrte, rettete noch seine beiden ältesten Kinder, während sein jüngstes mit der Wärterin in den Flammen seinen Tod fand. Herr Schischkoff rettete sich dadurch, daß er sich an einer Dachrinne herabließ. Das Ereigniß wirkte aber so erschütternd auf ihn, daß er ins Hospital gebracht werden mußte. Man befürchtet bei ihm eine Geistesstörung.

— Ueber das englische Hofleben wird Folgendes geschrieben: Die gesammte Hofhaltung beinahe besorgt der Prinz von Wales und da ereignet sich manchmal etwas, das „shocking“ ist. Die Prinzessin von Wales ist zu gutherzig und zu nachsichtig und man macht ihr namentlich den Vorwurf, daß in ihre Salons häufig Leute gelangen, welchen weder ihre Geburt, noch ihre sonstigen Verdienste das Recht einräumen, dort zu erscheinen. In jüngster Zeit nun erschien, wie dem „N. P. J.“ aus London gemeldet wird, auch bei einer der intimeren Soireen der Prinzessin eine junge Dame, Mrs. Lan . . ., welche als eine der Beautees von London gilt und es nur dem Rufe ihrer Schönheit verdankte, dem fürstlichen Kreise zugezogen worden zu sein. Der Prinz von Wales erwies sich nun gegen die junge Dame — wie soll man gleich sagen? — sehr aufmerksam. Der englische Thronfolger ist bei seinen Soireen eben immer ein „guter Prinz“ — so zwar, daß man sich ihm gegenüber selbst etwas erlauben darf. So dachte auch die schöne Mrs. Lan . . . und es geschah, daß sie Sr. königlichen Hoheit von dem Eise, das eben zur Erfrischung herumgereicht wurde, ein Stück — ein ganz kleines Stück mit dem Löffelchen hinter den Hemdkragen gleiten ließ. Der Prinz von Wales wurde, wie man sagt, zufolge der vertraulichen Gaminerie der schönen Dame in seiner Bewunderung für dieselbe merklich — abgekühlt.

— Für den Magnetiseur Hansen scheinen die goldenen Zeiten wieder gekommen zu sein. Am 11. Januar hat Herr Hansen, wie man dem „Tgbl.“ aus Petersburg mittheilt, in der russischen Hauptstadt seine erste Sitzung abgehalten, welche von der höchsten Aristokratie zahlreich besucht war. Es waren anwesend zwei Söhne des Kaisers, die Großfürsten Wladimir und Alexei, der Unterrichtsminister Saburoff, Bruder des russischen Botschafters am Berliner Hofe, zahlreiche Generale, fünf Professoren der Universität, viele Aerzte und die hervorragendsten Repräsentanten der Schriftstellerwelt, wie z. B. die Chefredakteure des „Golos“, Herr Krajewsky, der „Nowoje Wremja“, Herr Sumorin ꝛc. Kurzum, es war die glänzendste Versammlung, die man sich nur denken kann. Hansen machte auf die Versammlung einen sehr günstigen Eindruck und hielt seinen Vortrag in deutscher Sprache. Er erklärte, ihm stehen keine „geheimen“ Kräfte zur Verfügung, blos daß es den Wissenschaften noch nicht gelungen sei, die von ihm ausgeübte Kunst zu erforschen. Im Laufe der Sitzung wurden zwei Experimente angestellt; zum ersten meldeten sich zwanzig Personen, zum zweiten dreißig Personen. Hansen unternahm mit denselben die bekannten Manipulationen, welche anscheinend von großem Erfolg gekrönt waren. Das Publikum verfolgte mit der größten Bewunderung und Ausdauer den Hypnotisirungsprozeß. Den Magnetiseur, welcher aus Berlin bekanntlich ausgewiesen war und Wien unter großem Skandal hat verlassen müssen, erwarten also in Petersburg — große Erfolge.

Handelsbericht.

London, 15. Januar. Wochenbericht über den Londoner Kartoffelmarkt von Emil Stargardt, South Eastern Wharf, Southwark S. E.)

Weder der starke Frost, noch die kaum nennenswerthen Zufuhren vermochten dem Geschäft eine bessere Tendenz zu geben; der Umsatz überstieg nicht den der Vorwoche und konnten auch trotz Zurückhaltung der Verkäufer höhere Preise nicht erzielt werden. Mittelwaare ist gar nicht gefragt und kaum verkäuflich; nur beste und kleine Waare geht bei schleppendem Verkehr aus dem Lager und ist letztere vereinzelt etwas besser bezahlt worden.

Es erzielten: beste Waare 75—85s, Mittelwaare 60—65s, kleine Waare 55—65s.

Zwiebeln 140—160s.

Alles per Ton inkl. Sack ab Wharf.

Viehmarkt.

Berlin, 17. Jannar. (Bericht der landwirthschaftlichen Bank in Berlin.) Es standen zum Verkauf: 2936 Rinder, 9254 Schweine, 1726 Kälber, 6282 Hammel.

In Rindvieh und Schweinen stand der heutige Auftrieb sowohl in Bezug auf den lokalen Bedarf als auch in Bezug auf den Export in keinem Verhältniß; in Folge dessen war das Geschäft in beiden Viehgattungen ein durchaus gedrücktes und langsames, so daß die Preise überall einen Rückgang erfuhren.

Bezahlt wurde Rindvieh Prima mit 58—60, Sekunda mit 50—54, Tertia mit 43—45 und Quarta mit 30—35 Mark pro 100 Pfund Schlachtgewicht.

Schweine, feinste Mecklenburger mit 56—58, feine schwere Landschweine mit 54—55, leichtere desgleichen 52—53, sogenannte Senger mit 50 bis 51 und Russen je nach Qualität mit 42 bis 48 Mark pro 100 Pfund Schlachtgewicht bei einer Tara von 20 Prozent. Bakuner galten 51 bis 52 Mark bei 45—50 Pfund Tara.

Das Kälbergeschäft wickelte sich langsam ab und wurde für beste Waare 55—60, für Mittel 45—50 und für geringe 35—40 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht bezahlt.

In Hammeln war der Auftrieb ein für die Jahreszeit hoher, da Hoffnung auf einen größeren Export vorhanden war; indessen wurde nur für London etwas angekauft, während Paris keinen Bedarf zeigte. Die Preise stellten sich bei sehr langsamem Geschäft für beste Waare auf 50, für geringe auf 40 Pf. pro 1 Pfund Schlachtgewicht.

Bei Rindvieh und Schweinen war der Ueberstand ein ziemlich erheblicher, dagegen ein geringerer bei Hammeln.

Der Auftrieb der landwirthschaftlichen Bank betrug: 179 Rinder, 979 Schweine, 223 Kälber und 680 Hammel im Gesammtwerthe von circa 178,000 Mark.

Telegraphische Depeschen.

Tübingen, 17. Januar. Die gesammte Studentenschaft hat beschlossen, morgen den zehnjährigen Jahrestag der Kaiserproklamation durch einen Festkommers zu begehen.

Haag, 17. Januar. Der englische Premierminister Gladstone hat der holländischen Friedensgesellschaft auf deren Adresse betreffend die Verhältnisse im Transvaallande eine Antwort zugehen lassen, in welcher er versichert, daß die Regierung dieser schwierigen Angelegenheit ihre sorgfältige Aufmerksamkeit zuwende. Gladstone spricht die Hoffnung aus, daß die Gesellschaft keine Ursache haben werde, mit der Art und Weise der Behandlung dieser Frage seitens der englischen Regierung unzufrieden zu sein.

Paris, 17. Januar. Die Stichwahlen für den Gemeinderath sind in der Provinz beinahe überall zu Gunsten der Republikaner ausgefallen. Die Intransigenten und Reaktionäre erlitten schwere Niederlagen.

Die „Agence fournier“ veröffentlicht eine Depesche aus Konstantinopel, wonach an zwei dortige Botschafter die Nachricht gelangt sei, daß Griechenland Ende Januar den Krieg beginnen wolle.

Paris, 17. Januar. In Bezug auf das neueste Zirkularschreiben der Pforte wird behauptet, daß die Mächte zunächst die Pforte auffordern würden, ihre äußersten Zugeständnisse Griechenland gegenüber anzugeben.